

Gesetzentwurf

Fraktion der FDP

Hannover, den 10.02.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Artikel 1

§ 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Nach Landesrecht unterliegen dem Jagdrecht:

1. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
2. Marderhund (*Nyctereutes procynoides*),
3. Mink (*Mustela vison* S.),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Rabenkrähe (*Corvus corona* L.),
6. Elster (*Pica pica* L.),
7. Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*),
8. Wolf (*Canis lupus*).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit der Migration des Wolfes in Niedersachsen ist steigendes Konfliktpotenzial insbesondere mit Nutztierhaltern und der Bevölkerung entstanden. Aufgrund der immer weiter steigenden Wolfspopulation ist eine Institutionalisierung der Rechtssituation durch die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht in Niedersachsen bei gleichzeitiger Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit dringend

erforderlich. Um eine breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit für die weitere Wiederansiedlung des Wolfes zu erhalten, bedarf es einer Politik mit Augenmaß und praxistauglichen Lösungen, die nur im Einvernehmen mit den betroffenen Interessengruppen aus Landwirtschaft, Jagd und dem Naturschutz gemeinsam erarbeitet und getroffen werden können. Das Wolfsmonitoring durch die Niedersächsische Landesjägerschaft beweist, dass hier schon hervorragende Arbeit geleistet wird.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Durch die Aufnahme des Wolfes in das Niedersächsische Jagdgesetz bei gleichzeitiger ganzjähriger Schonzeit sind keine Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien sind ebenfalls nicht erkennbar.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer